

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 14. Dezember 1999 zu verlängern, damit die Identifizierung der Stimmberechtigten, wie in Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ vorgesehen, abgeschlossen wird, vertrauensbildende Maßnahmen durchgeführt und alle noch ausstehenden Vereinbarungen geschlossen werden, die für die Umsetzung des Regelungsplans¹⁰⁷ notwendig sind,

2. *begrißt* es, daß die Parteien erneut ihr grundsätzliches Einvernehmen in bezug auf den gemäß Resolution 1238 (1999) vorgelegten Entwurf eines Aktionsplans für grenzüberschreitende vertrauensbildende Maßnahmen, einschließlich Kontakte zwischen Einzelpersonen, erklärt haben, und fordert sie auf, im Hinblick auf die unverzügliche Einleitung dieser Maßnahmen mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und der Mission zusammenzuarbeiten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Befürchtung, daß die durch die derzeitige Zahl der Kandidaten, die ihr Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels wahrgenommen haben, und die gegensätzlichen Haltungen der Parteien in der Frage der Zulässigkeit entstehenden Probleme kaum die Möglichkeit offenzulassen scheinen, das Referendum vor dem Jahr 2002 oder sogar später abzuhalten, und unterstützt den Generalsekretär in seiner Absicht, seinen Sonderbeauftragten anzuweisen, seine Konsultationen mit den Parteien über diese Fragen fortzusetzen, in dem Bemühen, ihre entgegengesetzten Auffassungen hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens, der Repatriierung der Flüchtlinge und anderer entscheidend wichtiger Aspekte des Regelungsplans der Vereinten Nationen¹⁰⁷ miteinander in Einklang zu bringen;

4. *nimmt*